

STATUTEN / SATZUNGEN für den Verein: "WALDPÄDAGOGIK in ÖSTERREICH"

I. Der Verein und sein Zweck

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldpädagogik in Österreich“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort, Johann Orth Allee 16, 4810 Gmunden, Österreich. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und auf das Ausland.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Waldpädagogik in Österreich“, dessen Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Koordination und Weiterentwicklung der waldpädagogischen Aktivitäten im In- und Ausland sowie die Unterstützung seiner Mitglieder. Durch den Verein soll eine abgestimmte Entwicklung der waldpädagogischen Arbeit sichergestellt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Vorträge und Versammlungen
 - b.) Diskussionsveranstaltungen und Kongresse
 - c.) Herausgabe von Publikationen
 - d.) Informationsaustausch
 - e.) Pflege einer Homepage
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
 - b.) Spenden, Subventionen, öffentliche Beihilfen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
 - c.) Unkostenbeiträge

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und eine zertifizierte Ausbildung zum Waldpädagogen haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die an der Waldpädagogik interessiert sind.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Beziehen sich Anmeldung oder Beschluss nicht ausdrücklich auf den Beginn des Folgejahres, gilt die Mitgliedschaft mit Beginn jenes Jahres als erworben, in welchem der Aufnahmebeschluss erfolgt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Plattform durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Plattform beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereines

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a.) Generalversammlung (§ 10)
- b.) Plattform (Vereinsausschuss) (§ 12)
- c.) Vorstand (§14)
- d.) Rechnungsprüfung (§17)

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a.) Beschluss des Vorstandes, der Plattform oder der ordentlichen Generalversammlung
- b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c.) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 14 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen von dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder EMail-

Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. lit. d) oder durch einen gerichtliche bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anders Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein erster bzw. zweiter Vizepräsident. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahrenälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Die Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Plattform und der Rechnungsprüfer;
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- h.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 12 Die Plattform (Vereinsausschuss)

(1) Die Plattform besteht aus:

- a.) dem gewählten Vereinsvorstand,
- b.) Ehrenmitgliedern des Vereins „Waldpädagogik in Österreich“
- c.) den Leitern der Fach- und Arbeitsausschüsse
- d.) den Beiräten, das sind sonstige Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Plattform mit beratender Stimme der Plattform für die Dauer ihrer Funktionsperiode angehören.

(2) Der Plattform (Vereinsausschuss) haben nicht weniger als 18 und nicht mehr als 45 Mitglieder anzugehören. Pro Bundesland können bis zu drei Vertreter nominiert werden. Die Plattform wird auf eine Funktionsperiode von vier Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Plattformmitglied aus oder ist die Höchstanzahl der Plattformmitglieder noch nicht erreicht, kann die Generalversammlung auf Vorschlag der Plattform oder auf Antrag eines Mitgliedes in der Generalversammlung eine Nachwahl auf die freie Stelle für die restliche Dauer der Funktionsperiode vornehmen.

(3) Auf Antrag der Plattform oder eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ein Plattformmitglied von dieser Funktion abberufen.

(4) Der Präsident hat die Plattform nach Bedarf, jedenfalls zur Vorbereitung der Generalversammlung oder auf Antrag des Geschäftsführers oder auf Antrag von mindestens fünf Plattformmitgliedern einzuberufen. Zur Plattformsitzung sind alle Plattformmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Plattformsitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind bis längstens drei Tage vor dem Termin der Plattformsitzung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Plattform ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Leitung der Plattform erfolgt analog der Leitung der Generalversammlung. Auf Antrag eines Plattformmitgliedes hat sie über eine Ergänzung der Tagesordnung und über strittige Verfahrensfragen zu entscheiden. Jedes Plattformmitglied hat in der Plattform Antragsrecht und das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 13 Die Aufgaben der Plattform (Vereinsausschuss)

(1) Der Plattform obliegen:

- a.) Beratende und unterstützende Funktion für den Vorstand
- b.) Unterstützung bei der Vorbereitung der Generalversammlung und die Stellung von Anträgen auf in der Generalversammlung zu fassende Beschlüsse, die der Präsident der Generalversammlung vorzulegen hat
- c.) Antragstellung auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Antragstellung auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- d.) Aktive Mitgliederwerbung
- e.) Beschlussfassung über die zur Erzielung des Vereinszwecks notwendigen Schritte und abzugebende Gutachten
- f.) Beschlussfassung über die Vereinstätigkeit unter Einhaltung von der Generalversammlung gefasster Grundsatzbeschlüsse
- g.) Einsetzung von Fach- und Arbeitsausschüssen (§ 18) und die Entgegennahme ihrer

Berichte und Vorschläge

- h.) Beschluss über die Ernennung von Beiräten und die Einrichtung von Fach- und Arbeitsausschüssen für die Dauer der Funktionsperiode der Plattform.
- i.) Festsetzung und Änderung einer für alle Vereinsorgane gültigen Geschäftsordnung, soweit eine solche für nötig gehalten wird
- j.) Erstellung von Wahlvorschlägen an die Generalversammlung.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. In jedem Fall übernimmt der Stellvertreter für die Dauer der Vakanz die Geschäfte. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Kassier verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung durch die Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis ersichtlich sein müssen; es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in Abschrift zu übermitteln und gilt als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach seiner Versendung kein Einspruch erhoben wird.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der erste Vizepräsident, bei Verhinderung des ersten Vizepräsidenten der zweite Vizepräsident. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Die Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b.) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Protokolle von Vorstands-, Plattform- bzw. Generalversammlungen zeichnen der Präsident und der Schriftführer gemeinsam.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Plattform oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, der Plattform und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, der Plattform und des Vorstands.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, der erste bzw. zweite Vizepräsident. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Geschäftsführers, des Schriftführers bzw. des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 17 Die Rechnungsprüfung

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die

Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18 Fach- und Arbeitsausschüsse sowie Beiräte

(1) Die Plattform kann Fach- oder Arbeitsausschüsse einsetzen und hat dann für jeden solchen Ausschuss den Auftrag, den Leiter, ggf. bestimmte Mitglieder, nach Maßgabe der Finanzierbarkeit die seitens des Vereines für eine bestimmte Tätigkeit zur Verfügung zu stellenden Mittel und die Tätigkeitsdauer zu bestimmen. In dem von der Vereinsplattform gegebenen Rahmen arbeiten solche Ausschüsse unter eigener Bestimmung weiterer Mitglieder und der Vorgangsweise selbständig. Werden ihnen Mittel des Vereines zur Verfügung gestellt, geschieht dies im Rahmen der Vereinsgebarung unter Nachweis von Bedarf und tatsächlicher Verwendung und unter der Verantwortung des Leiters des Ausschusses einerseits sowie des Kassenführers und des Präsidenten andererseits.

(2) Auf Ersuchen und jedenfalls nach Erfüllung des Auftrages sowie am Ende der Tätigkeitsdauer hat der jeweilige Leiter der Vereinsplattform zu berichten. Der Vereinsplattform obliegt es, aus dem Ergebnis der Tätigkeit eines Fach- oder Arbeitsausschusses Schlüsse für die Vereinstätigkeit zu ziehen und ggf. seitens des Vereines unter Nennung der Autoren die Ergebnisse bekannt zu machen. Untersagt es die Vereinsplattform, so dürfen solche Ergebnisse nicht in einer Weise bekannt gemacht werden, aus welcher auf die Billigung der gezogenen Schlussfolgerungen durch den Verein geschlossen werden könnte.

(3) Beiräte dienen dem Verein ebenfalls zur Erreichung bestimmter Ziele des Vereins. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsplattform gewählt.

(4) Die Vereinsplattform kann einen eingesetzten Beirat, Fach- oder Arbeitsausschuss jederzeit wieder auflösen bzw. absetzen; im übrigen beendet der Ablauf der festgesetzten Tätigkeitsdauer den Bestand des Arbeitsausschusses, wenn die Vereinsplattform keine Verlängerung beschlossen hat.

§ 19 Entschädigung

(1) Die Mitwirkung von Mitgliedern an der Vereinstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vereinsplattform kann jedoch für bestimmte Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung oder eine Remuneration beschließen.

§ 20 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei

Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21 Die Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 22 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

(1) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Gmunden, am 2. Oktober 2014